

## Werk

**Titel:** Al-Anax

**Jahr:** 1819

**Kollektion:** Wissenschaftsgeschichte

**Digitalisiert:** Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

**Werk Id:** PPN345284372

**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN345284372>

**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=345284372>

**LOG Id:** LOG\_0298

**LOG Titel:** Alingar

**LOG Typ:** section

## Übergeordnetes Werk

**Werk Id:** PPN345284054

**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN345284054>

**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=345284054>

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

Fels, dünn wie eine Spindel, wol einige Hundert Fuß über die Fläche der See, und etwas entfernter erhebt sich ein unzugängliches Castell von Klippen phantastisch aus den Wogen. Vgl. Repphalides Reise durch Italien und Sicilien II. Th. S. 128. Spatlänjani's Reisen 3. u. 4. B. (H.)

**ALICULA**, war, wie man aus den wenigen Stellen späterer römischer Schriftsteller, wo sie erwähnt wird (*Martial. XII, 83. Petron. 40. Ulpian. Pandect. XXXIV, 2. 23*), mit Sicherheit abnehmen kann, ein leichtes, kurzes Oberkleid, eine Art von Ueberwurf, und wurde bisweilen auf der Jagd oder von Kindern getragen. Die Ableitung des Wortes ist unsicher; Vossius in *Etymol. s. v.* meint vom Griechischen ἄλιξ, das etwas Ähnliches bezeichnete, Velius Longus S. 2229 von ala (Flügel), also ein Flügelkleid. (*Günther.*)

Aliden, f. Ali Ben Abi Taleb.

Alidras und A. Natter, f. Coluber Alidras.

Alieis, f. Halieis.

Alien - Bill, Großbrit., f. Fremdlings-Recht.

Alienatio, f. Veräußerung.

**ALIENI JURIS**, kommt im Gegensatz mit sui juris sowol von Sachen als auch, und ganz vorzüglich, von Personen vor. Res alieni juris kommen vor bei Paulus (*Sent. rec. V, 6. §. 3*), und sind nichts anderes als fremde Sachen. (Vgl. *Paul. S. R. I, 13. b. §. 7*). Homines alieni juris sind im römischen Rechte die Sklaven und die der väterlichen Gewalt unterworfenen Personen (filii familias), weil diese nach ursprünglich römischer Ansicht der Privatrechte für sich selbst nicht fähig sind, so daß alles, was sie erwerben, einem Andern (dem Herrn oder Hausoberhaupt) civilrechtlich zufällt. Im Gegensatz heißen homines sui iuris alle, die nach civilrechtlichen Grundsätzen Privatrechte erwerben können, wenn sie gleich sonst noch fremder Gewalt, z. B. einer tutela oder cura unterworfen sind. (*Inst. Just. I. 8. §. 1.*) (*Unterholzner.*)

Aliesus, f. Algezur.

Alifae, f. Allifae.

Alighin, Alghin, f. Alikin.

Alignan, f. Kreuzzüge.

Aligols, eine Gattung Fußvögel bei den Mahratten, f. Mahratten.

Alik, Distrikt an der südl. Grenze von Keoghistan, an der nördl. Grenze von Schirwan östlich von dem kleinen Gebiet Scheki (Schifi). S. Schirwan.

Ali - Khails, f. Afghanen, V.

Alikiassi, berühmter Felsen in der armen. Prov. Wan, f. Achlath.

**ALIKIN** oder Ighin, sonst auch Alighin, Alghin und Ighin oder Ighun genannt, eine Stadt im Sandschaf Afchehr, zwei Stationen östl. von der Stadt Afchehr, im J. d. H. 660 (1261) vom Sultan Gajasseb bin Kichsrew Ben Kilidschürstan erbaut. In der Nähe der Stadt ist ein warmes Bad, worüber Alaeddin hier Selbstschutbe ein steinernes Gebäude auführte. Das Wasser strömt aus Löwenrachen, und ist für Sicht und Auswurf heilsam. Westlich von der Stadt ist ein See von süßem Wasser mit vielen Fischen, der bald der See von Afchehr und bald der See von Alikin oder

Ighun genannt wird, acht Miglien im Umfange. Er trocknet manchmal ein; wenn er aber Ueberfluß an Wasser hat, ergießt er denselben in den kleinen westlich gelegenen See von Bulawadi. (*Dschihannüma S. 619. Ewlia III.*) (*v. Hammer.*)

Alikyrna, f. Halykirna.

**ALILAEI**, (Halil, Hilal), bei den griechischen Schriftstellern ein ungebildetes aber gutmüthiges arabisches Küstenvolk nicht weit von Dschidda und Meffa. Niebuhr fand hier einen noch ziemlich heidnischen Stamm (269 der Besch. Arab.). Bochart glaubt, daß sie den Namen von dem Götzendienst der Milat oder Mitta hatten, der in der Gegend von Meffa Statt fand. (*Geogr. sacr. p. 110*). Die von Bochart aus Edrisi angeführten Hilal, (vergl. Mannert Th. VI. 1. S. 58) finden sich wirklich im 2ten Klima desselben (in der latein. Ausgabe filii Holal) aber im Osten von Meffa, welches mehr nach Alata hinweisen würde, wenn dies nicht (nach Prolemäus) zu weit nordöstlich läge. (*Rommel.*)

**ALIM GUERAI**, (Alym Gherai), Name eines krimmisch-tatarischen Chan's, der bei dem Aufstand der Rogajer von der Horde Jedsan 1758, nach einer 3jährigen Regierung abgesetzt wurde. Er zeichnete sich nach Poysonet's Urtheil (traité sur le commerce de la mer noire) durch Talente und Tugenden aller Art aus, ward aber durch Rachgierigkeit gegen seine Söhne, und durch die Anabei, seine Mutter, die ihn gänzlich leitete, ins Unglück gestürzt. (*Rommel.*)

**ALIMENTE** nennt man den Unterhalt, welchen jemand einem andern, sey es bloß, um ihm das Leben zu fristen (alimenta naturalia), oder seinem Stande gemäß (alimenta civilia), ohne dafür von jenem andern eine Gegenleistung zu empfangen, verabreicht. — An und für sich ist die Verabreichung eines solchen Unterhalts die Sache bloßer Willkür, oder Menschenliebe; öfters entspringt jedoch eine Verpflichtung, einen andern zu alimentiren; aus den Gesetzen, aus Verträgen, und aus Verfügungen des letzten Willens.

Eine gesetzliche Verpflichtung zu alimentiren entspringt: I. aus dem Verhältnisse zwischen Aeltern und Kindern. Nach demselben ist 1) der Vater verpflichtet, seine ehelichgeborenen, so wie die an Kindesstatt angenommenen, und in seiner väterlichen Gewalt befindlichen Kinder, und zwar nicht bloß, um ihnen den nöthigen Lebensunterhalt zu geben, sondern ihrem Stande und seinem Vermögen gemäß, zu alimentiren. Nächst dem Vater ist die wohlhabende Mutter, nächst derselben sind die väterlichen Ascendenten, und endlich die mütterlichen Ascendenten in dieser Verpflichtung begriffen. Nach römischem Rechte findet jedoch diese Verpflichtung nur bei den ehelichen Descendenten und den Kindern aus dem (nach römischem Gesetz erlaubten) Concubinate Statt; nicht aber bei den unehelichen Kindern, bei welchen nur allein die Mutter und deren Ascendenten zur Alimentation verpflichtet war; der Gerichtsgebrauch hat jedoch durch einen analogischen Schluß von den Concubinenkindern, da nach heutigem Rechte das Concubinat eben so wie jeder andere außereheliche Beischlaf verboten ist, und durch dieses Verbot dennoch die Alimentations-Verpflichtung,